

Der Bundesvorsitzende



DSTG · DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT · Friedrichstraße 169/170 · 10117 Berlin

Bundesverfassungsgericht  
Erster Senat  
Der Vorsitzende  
Postfach 17 71  
76006 Karlsruhe

Friedrichstraße 169/170  
10117 Berlin  
Telefon: 030/206256600  
Telefax: 030/206256601

www.dstg.de  
E-mail: dstg-bund@t-online.de

30. Juli 2015

**Normenkontrollverfahren 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14 sowie 1 BvL/15**  
**Ihr Schreiben vom 26. März 2015**  
**Anlage 1**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu den Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung nach Art 100 GG (Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofs zur Einheitsbewertung) nehme ich im Rahmen des § 27 a BVerfGG für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG), Berlin, wie folgt Stellung:

Die DSTG hat zu der Problematik „Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung“ bereits mit Schriftsatz vom 29. August 2014 in den Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 639/11 und 1 BvR 889/12 Stellung bezogen. Diese Stellungnahme machen wir ausdrücklich zum Gegenstand dieser Äußerung und fügen sie diesem Schreiben als Anlage bei. Die DSTG hat im Schreiben vom 29. August 2013 (Seite 3 unten) unter anderem Folgendes ausgeführt:

*„Aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft spricht vieles für einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG.“*

Wir hatten seinerzeit noch mit einer gewissen Vorsicht argumentiert („... spricht vieles für einen Verstoß...“), weil in der Verwaltungspraxis und in der Öffentlichkeit der Eindruck vorherrschte, es gelänge Bund und Ländern „auf den letzten Metern“ doch noch, sich auf ein neues Bewertungsverfahren zu verständigen. Ein neues Bewertungsverfahren hätte aus unserer Sicht dazu führen können, die Vergangenheit auf sich beruhen zu lassen. Nachdem nun offenbar das Bundesfinanzministerium dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vor wenigen Tagen jedoch mitteilte, dass „... zentrale Elemente der geplanten Neuregelung noch völlig offen...“ seien und das „...festzustellen ist, dass bisher weder ein einheitliches Bewertungsziel noch ein konkreter Bewertungsmaßstab

festgelegt worden sind..." (so zitiert in FAZ, Ausgabe vom 28. Juli 2015), ist ein Schielen auf eine zeitnah kommende Neuregelung nicht mehr länger vertretbar. Offenbar rechnet man selbst im Bundesfinanzministerium nicht vor 2020 mit einer Neuregelung.

Auf Grund dieser Entwicklung teilt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft voll und ganz die Überzeugung des Bundesfinanzhofes, dass sowohl die Einheitswerte West (1.1.1964) wie auch die Einheitswerte Ost (1.1.1935) wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 des GG, und zwar nicht nur aus Sicht des Jahres 2015, sondern bereits für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2008, nicht mehr Grundlage für die Grundsteuer sein können. Das Bewertungsgesetz ist insoweit unvereinbar mit dem Grundgesetz, so dass es in der Folge an einer wirksamen Rechtsgrundlage für Grundsteuerbescheide fehlt. Aus unserer Sicht liegt inzwischen ein Fall systematischen Unterlassens durch den Gesetzgeber vor, welches der ursprünglichen Intention des Art. 2 Abs. 1 Satz 3 BewÄndG 1965 i. d. F. des Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 (BGBl I 1970, 1118) völlig zuwider läuft. Ein Hinausschieben auf Jahrzehnte kommt de facto einer Abschaffung der Verpflichtung zur Neufeststellung in Intervallen (vgl. § 21 Abs. 1 BewG) gleich. Dies gilt auch für die östlichen Bundesländer, nachdem zwischenzeitlich rund 25 Jahre nach der Einigung vergangen sind. Wir stimmen daher den ausführlichen Darlegungen des Bundesfinanzhofes in seinen Vorlagebeschlüssen ausdrücklich zu.

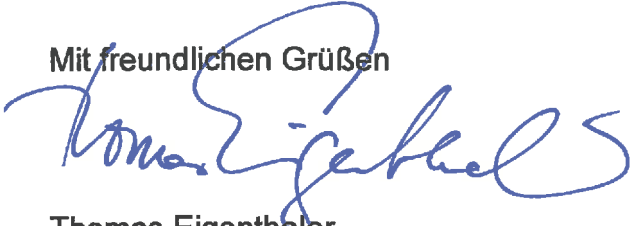
Aus Sicht der Verwaltungspraxis, vor allem natürlich aus Sicht der für die Einheitsbewertung zuständigen Finanzämter, müssen wir bei allem Verständnis für rechtliche Überlegungen jedoch darauf hinweisen, dass eine Neufeststellung der Einheitswerte einen extremen Kraftakt für die Finanzämter bedeuten würde. Es geht nach unserer Kenntnis um rund 35 Millionen wirtschaftliche Einheiten, für die es neue Einheitswerte festzustellen gilt. Selbst bei einer „weitgehenden Automationsunterstützung“ – so lautet die gängige Formel aus dem Bundesfinanzministerium – ist für uns derzeit in keiner Weise ersichtlich, wer in den zuständigen Landesfinanzverwaltungen diese Neufeststellungen erledigen soll. Dazu muss man wissen, dass nicht nur der Gesetzgeber das Thema „Neufeststellung“ beharrlich ausgeklammert hat, sondern sich auch die Finanzverwaltung mit dem Thema abfand und das Personal in den Einheitswertstellen über die Jahre still und heimlich bis hin zu einer Art „Notbesetzung“ abbaute. Sowohl der Gesetzgeber wie auch die Verwaltung hatten sich offenbar mit diesem Zustand abgefunden, ja es entstand offenbar eine Situation, bei der keiner mehr recht an eine kommende Neufeststellung glauben mochte. Das Thema schien vergessen. Dazu passt ins Bild, dass sich der Bund und die Länder, vor allem aber die Länder untereinander, in den letzten 5 Jahren nicht auf eine Folgeregelung verständigen konnten und dies, wie oben zitiert, offenbar auch vor 2020 nicht können. Seit über fünf Jahren machen die unterschiedlichsten Modelle die Runde, ohne dass ein Konsens erkennbar wurde. Vermutlich hat aber auch die Kenntnis der Verfassungsbeschwerdeverfahren sowie der hier genannten Normenkontrollverfahren dazu beigetragen, dass sich der Einigungsprozess wieder verlangsamte.

Wir halten daher das klassische Verwaltungsverfahren, also Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes, Überprüfung durch die Finanzverwaltung, ggf. Einschaltung von Bausachverständigen und endlich der förmliche Erlass eines Einheitswertbescheides in 35 Millionen Bewertungsfällen für faktisch unmöglich. Andererseits sind wir aber der Meinung dass die Feststellung von Einheitswerten eine staatliche Aufgabe bleiben muss und nicht etwa kommunalen Behörden zugewiesen werden sollte. Diese Auffassung vertreten wir deshalb, weil – trotz ihrer derzeitigen „Nichterhebung“ – die Einheitswerte auch bei einer Neuauflage der Vermögensteuer Anwendung finden müssen und die Vermögensteuer nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes eindeutig eine staatliche Steuer ist. Zudem werden die Einheitswertakten auch für Betriebsprüfungen und Steuerfahndungsprüfungen sowie für Vollstreckungshandlungen der Finanzbehörden benötigt. Es ist daher keineswegs so, dass Einheitswertvorgänge nur für die Grundsteuer relevant sind. Würden die Einheitswertvorgänge an die Kommunen überwiesen, ergäben sich daher erhebliche Vollzugseinschränkungen bei staatlichen Steuern. Den Informationsverlust durch den Abgang der Einheitsbewertung in den nichtstaatlichen Bereich hielten wir für nicht vertretbar, ja für geradezu fahrlässig.

Wir sind daher der Meinung, dass mit Pauschalierungen, insbesondere mit einer indexierten Wertfortschreibung, der seitherigen Einheitswerte gearbeitet werden könnte. Hierzu müssten die Kommunen – als derzeitiger Hauptnutznießer der Einheitswerte – Wertekarten ihrer Kommunen vorlegen. Solche Wertekarten, die zum Beispiel differenziert Stadtteile bzw. Stadtkern und Außenzonen abbilden, könnten Grundlage einer Hochindexierung der seitherigen Werte sein. Solche Wertekarten könnten sowohl die allgemeine Wertsteigerung seit den letzten Hauptfeststellungszeitpunkten wie auch strukturelle Änderungen in einer Kommune abbilden. Die seitherigen Werte könnten – je nach Lage des Grundstücks in der kommunalen Wertekarte – mit einem Faktor multipliziert werden und ergäben so den neuen Einheitswert. Im Kern handelt es sich bei diesem Vorschlag um eine typisierte Fortschreibung der alten Werte auf Basis neuer kommunaler Werteermittlungen. Wir sind uns bewusst, dass es hierbei nicht immer zu 100 Prozent richtigen Werten kommen muss. Wir weisen aber darauf hin, dass der Gesetzgeber eine weite Gestaltungsfreiheit hat und auch – gerade im Bereich der Bewertung – mit Typisierungen arbeiten kann, ja arbeiten muss. Dies ist z. B. im Rahmen der Erbschaftsteuer auch bei der Unternehmensbewertung der Fall. Ein gewisses Maß an Ungleichheit im Belastungserfolg kann unseres Erachtens aus Gründen der Praktikabilität hingenommen werden. Einwänden dahin, es sei der individuelle Verkehrswert festzustellen und der Grundsteuer zugrunde zu legen, müssen wir klar entgegenhalten, dass es zwar dann zu einer rechtlich gleichmäßigen Belastung kommen kann, aber angesichts der oben geschilderten Unmöglichkeit der Umsetzung eine tatsächlich ungleichmäßige Belastung die Folge wäre und zwar schlicht deshalb, weil es viele Jahre dauern dürfte, bis auch tatsächlich ein neuer Einheitswert vorliegt. Der Gleichheitssatz im Steuerrecht verlangt jedoch zur Herstellung von Steuergerechtigkeit sowohl die rechtliche wie auch die tatsächlich

gleichmäßige Belastung. Wir bitten daher das Bundesverfassungsgericht, sich diesen Vollzugsfolgen in besonderem Maße zu widmen. Ein neues Recht zur Einheitsbewertung nützt weder dem Steuerzahler noch der Finanzverwaltung, wenn es nicht praktikabel und zeitnah umgesetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eigenthaler  
Bundesvorsitzender

Der Bundesvorsitzende



DSTG · DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT · Friedrichstraße 169/170 · 10117 Berlin

Bundesverfassungsgericht  
Erster Senat  
Vorsitzender  
Postfach 1771  
76131 Karlsruhe

Friedrichstraße 169/170  
10117 Berlin  
Telefon: 030/20 62 56 600  
Telefax: 030/20 62 56 601

www.dstg.de  
E-mail: dstg-bund@t-online.de

29. August 2014

**Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 639/11 und 1 BvR 889/12  
Ihr Schreiben vom 28. 5. 2014**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu den beiden Verfahren nehme ich gemäß § 27 a BVerfGG für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG), Berlin, wie folgt Stellung:

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in seinen Urteilen vom 30. Juni 2010 II R 60/08 sowie vom 30. Juni 2010 II R 12/09 eingehend und nachvollziehbar mit der Problematik veralteter Einheitswerte befasst. Um vor diesem Hintergrund nochmals anschaulich zu sein: der letzte Hauptfeststellungszeitpunkt war in den alten Bundesländern der 1. Januar 1964. Dieser liegt damit über 50 Jahre zurück. In den neuen Bundesländern liegt der maßgebliche Hauptfeststellungszeitpunkt (1. Januar 1935) sogar nahezu 80 Jahre zurück. Alle damals bestehenden wirtschaftlichen Einheiten im Sinne des Bewertungsgesetzes wie auch danach neu entstandene wirtschaftliche Einheiten wurden und werden derzeit auf der Basis dieser Wertverhältnisse bewertet. Gerade bei Neubauten wirkt dieses Verfahren besonders eigentümlich: Auf der Grundlage aktueller Gegebenheiten (Flächen, Ausstattung, Lage, Zahl der Garagen u. a.) wird sozusagen eine „künstliche Alterung“ vorgenommen, obwohl vielleicht sogar aktuelle Verkehrswerte (z. B. anhand von Grundstückskaufverträgen) vorlägen.

Mit diesem Verfahren kam allerdings die Verwaltungspraxis mit den Jahren gut zu Rande. Nachdem – die Kenntnis bezieht sich auf die Hauptfeststellung zum 1. Januar 1964 – die Dinge zunächst sehr arbeitsintensiv waren, weil alle wirtschaftlichen Einheiten (Grundstücke i. S. des Bewertungsgesetzes) nach rund 30 Jahren (vorheriger Stichtag: 1. 1. 1935) erneut zu bewerten waren und es damals keinerlei EDV-Unterstützung gab, konnte man sich dann im Laufe der Zeit auf „Nachfeststellungen“ (bei Neuentstehung einer wirtschaftlichen

Einheit) bzw. auf Fortschreibungen wegen tatsächlicher oder rechtlicher Veränderungen zurückziehen. Zu erheben waren nur diese Veränderungen, der Wertmaßstab war ja vorgegeben. Und solange sich tatsächlich oder rechtlich nichts veränderte, musste der Vorgang nicht mehr aufgerufen werden. Inzwischen sind diese Einheitswertstellen personell so gering besetzt, dass eine „allgemeine Feststellung“ (= Hauptfeststellung) i. S. von § 21 Abs. 1 BewG nach unserer Einschätzung aus Ressourcengründen nur dann möglich ist, wenn man ein absolut einfaches und EDV-gestütztes Bewertungsverfahren hätte. Wir haben es im Ergebnis mit massenhaften Wertfeststellungsverfahren zu tun. Eine allgemeine Hauptfeststellung mit einer klassischen individuellen Wertermittlung ist angesichts der personellen Unterbesetzung der deutschen Finanzämter und der Notwendigkeit neuer EDV-Verfahren von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Vermutlich hat auch der Bundesfinanzhof in seinen Urteilen diese Folgerungen gesehen, als er die gängige Praxis als „jedenfalls für Stichtage bis zum 1. Januar 2007 noch verfassungsgemäß“ angesehen hat. Ferner dürfte der BFH den Zustand deshalb als am 1. Januar 2007 noch vertretbar eingestuft haben, weil ja die Bewertungsverfahren gleichermaßen falsch sind, also eine gewisse „Einheitlichkeit der Wertfalschheit“ gegeben ist, jedenfalls wenn man die alten Bundesländer in einer West-Homogenität bzw. die neuen Bundesländer in einer Ost-Homogenität betrachtet.

Vor diesem komplexen Hintergrund waren für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft die Ausführungen des BFH nachvollziehbar und vertretbar: homogene Falschheit, keine Wertverzerrungen wie bei der Erbschaftsteuer bzw. Vermögensteuer, eine unausgesprochene Reparatur-Erwartung an den Gesetzgeber und eine gewisse Korrekturmöglichkeit der erhebungsbefugten Gemeinden über den kommunalen Steuerhebesatz sowie gewaltige Vollzugsprobleme bei einem überhasteten Verdikt eines Gleichheitsverstößes sprachen für eine „Noch-Beibehaltung“ des Systems.

Seither sind allerdings nochmals sieben (!) Stichtage verstrichen, ohne dass sich an der misslichen Situation etwas geändert hat. Nach unserer Kenntnis gibt es zwar aufgrund der BFH-Urteile Reformüberlegungen der Bundesländer im Hinblick auf die Einheitsbewertung. Es existieren gleich mehrere, jedoch sehr unterschiedliche Reformmodelle. Man konnte sich ländersseitig bislang auf keines dieser Modelle verständigen. Der an sich gesetzgebungskompetente Bund – sowohl für die Einheitsbewertung wie auch für die Grundsteuer – lehnt sich in dieser Angelegenheit abwartend zurück, um sich wegen möglicher Auswirkungen auf die Höhe der Grundsteuerschuld keine „blutige Nase“ zu holen. So die den Kern treffende Aussage des Bundesfinanzministers auf dem diesjährigen Steuerberatertag der Bundessteuerberaterkammer.

Noch stärker als zum Zeitpunkt der BFH-Urteile fällt inzwischen ins Gewicht, dass es in den alten und in den neuen Bundesländern unterschiedliche Wertmaßstäbe gibt. Das veraltet sein von 50 Jahren in den alten

Bundesländern wird nochmals um nahezu weitere 30 Jahre in den neuen Ländern übertroffen. In den neuen Ländern wurde noch nicht einmal der Sprung von 1935 nach 1964 nachvollzogen. Die Wertentscheidung des Gesetzgebers in den 60-iger Jahren, die damaligen Werte 1935 zu ersetzen, wird damit in den östlichen Ländern bewusst ignoriert, ohne dass dies weiter mit Übergangsschwierigkeiten begründet werden kann. Nachdem der Beitritt inzwischen bald 25 Jahre zurück liegt, scheint dies nicht mehr länger vertretbar zu sein.

Ferner darf daran erinnert werden, dass § 21 Abs. 1 BewG Intervalle von 6 Jahren zwischen Hauptfeststellungszeitpunkten ausdrücklich vorgibt. Die Exekutive verstößt in eindeutiger Weise gegen diesen Gesetzesbefehl, ohne dass in naher Zukunft eine Änderung des Befundes erkennbar ist. Von einer „angemessenen Dauer“ (siehe bereits BFH-Beschluss vom 11. Juni 1986 II B 49/83, BFHE 146, 474) kann jedenfalls aus unserer Sicht keine Rede mehr sein.

Seit dem Feststellungszeitpunkt 1. Januar 2007 ist gerade in den Ballungszentren (z. B. in Berlin, Hamburg, München) ein wahrer Bauboom mit entsprechend sprunghaft angestiegenen Bau- und Grundstückspreisen zu beobachten, der von extremen Wertverschiebungen ganzer Stadtteile oder jedenfalls von Straßenzügen begleitet wird. Die Wertsituation 1. 1. 1935 bzw. 1. 1. 1964 hat jedenfalls in diesen Bereichen mit der tatsächlichen Wertsituation überhaupt nichts mehr zu tun. Zudem wird die in 50 bzw. 80 Jahren eingetretene Verschiebung der Wertverhältnisse innerhalb großer Kommunen nicht mehr in vertretbarer Weise abgebildet. Beispielsweise ist aus einem ehemaligen „Arbeiterbezirk“ mit ehemals preiswerten Mieten eine „Luxusstraße“ mit horrenden Mieten geworden. Dies wird derzeit im hauptsächlich zugrunde gelegten „Ertragswertverfahren“ nicht einmal mehr annähernd abgebildet.

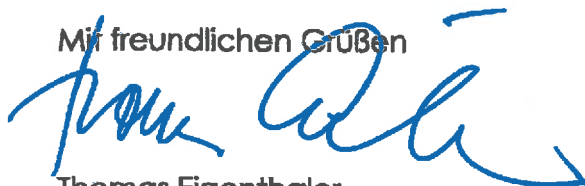
Auch muss festgestellt werden, dass in solch langen Zeiträumen (50/80 Jahre) die Veränderung tatsächlicher Verhältnisse immer öfter nicht mehr zutreffend abgebildet wird. Das Kontrollmitteilungsverfahren fand auf diesem Sektor schon immer schleppend oder auch gar nicht statt. Auch die Bereitschaft des Eigentümers, von sich aus werterhöhende Umstände mitzuteilen, ist eher gering ausgeprägt. Dies braucht nicht einmal ein wesentlicher Vorgang zu sein. Nur wenige Grundstückseigentümer kennen die genauen Zusammenhänge zwischen der Einheitsbewertung, dem Messbetragsverfahren und der eigentlichen Steuererhebung durch die Kommune.

Aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft spricht vieles für einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG. Es wird aufgrund der durch langen Zeitablauf eingetretenen Verwerfungen Ungleiches gleich und Gleiches ungleich bewertet. Diese Ungleichheit wird in eine ungleiche Grundsteuerfestsetzung hinein verlängert. Der Bundesgesetzgeber sollte daher aufgerufen werden, eine dem Gleichheitssatz entsprechende Neubewertung vorzunehmen. Angesichts des Zusammenspiels zwischen dem

Grundsteuermessbetrag, basierend auf dem Einheitswert, und dem kommunalen Hebesatz in deutlich dreistelliger Höhe bedeutet dies nicht automatisch einer Erhöhung der Steuerbelastung. Erhöht sich der Messbetrag infolge eines höheren Einheitswertes, ist es Sache der Kommune, ihren seitherigen Hebesatz zu hinterfragen.

Aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft fehlt es jedoch an personellen Ressourcen für eine „spitze Bewertung“, etwa in Form eines individuellen Verkehrswertes. Wir halten dies angesichts eines immer weiter abnehmenden Personalkörpers für nicht machbar. Daher sollte aus unserer Sicht an eine Wert-Indexierung anhand von dokumentierten Preis-Entwicklungen der letzten 50 (80) Jahre gedacht werden. Diese Methode wurde schon einmal angewandt, als nämlich die Einheitswerte 1964 zum 1. Januar 1974 – also 10 Jahre später – bei der Erbschaft-, Vermögen- und Einkommensteuer mit 140 Prozent angesetzt wurden. Diese indexierte Anpassung könnte in der heutigen Informationswelt auch wesentlich kleinteiliger vorgenommen werden. So könnte in kleineren Kommunen ein einheitlicher Aufschlag vorgenommen werden, während in größeren Gemeinden nach Stadtteilen oder nach noch kleineren Gebieten differenziert werden könnte. Angesichts der Ertragshoheit der Kommunen sollte zwingend deren Wertfeststellungssachverstand mit herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eigenthaler  
Bundesvorsitzender